

# **1. Änderungssatzung zur Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld vom 22. April 2020**

vom 12.06.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **1. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

„18.00 Uhr“ wird durch „15.00 Uhr“ ersetzt.

### **2. § 14 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:**

Die Ersatzausstellung von Wahlscheinen ist nun auch bei verlorenen Wahlscheinen möglich, der Satz wird daher um die Wörter „oder sie ihn verloren hat“ erweitert.

### **3. § 20 wird wie folgt ergänzt:**

Die Aufzählung der Paragraphen aus dem Kommunalwahlgesetz wird um „die §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung“ ergänzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 12.06.2025

gez. Clausen  
Oberbürgermeister